

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Für die Abrechnung wird eine monatliche Pauschale erhoben, die zum Ende des Betreuungsjahres bzw. beim Ausscheiden bezogen auf die konkrete Inanspruchnahme abgerechnet wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

(1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	15,50 €
b) bis zu 2 Stunden	24,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	42,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	49,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	56,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	63,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	71,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	77,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	84,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	91,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	97,50 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	12,50 €
m) bis zu 2 Stunden	18,50 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	38,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	42,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	49,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	55,50 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	59,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	61,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	65,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	67,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	69,50 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

(2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.

(3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

(4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

## § 6 Gebührensatz Kinderkrippe, Gebührenermäßigung für Geschwister

1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	31,00 €
b) bis zu 2 Stunden	58,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	84,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	98,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	112,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	126,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	142,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	154,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	168,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	182,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	194,50 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	25,00 €
m) bis zu 2 Stunden	37,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	76,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	84,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	98,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	110,50 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	118,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	123,00 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	129,50 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	133,50 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	139,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Sie fällt auch an beim ersten Aufnahmegespräch, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Betreuungsverhältnis zustande kommt.

- (2) Die Gebühr für jede Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 €; die Gebühr fällt auch dann an, wenn sich durch die Umbuchung die Stundenkategorie nicht ändert.
- (3) Für das Portfolio, das Spiel- und Getränkegeld wird zu Beginn des Betreuungsjahres ein Betrag von 30,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.
- (4) Anfallende Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

### **§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen**

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 -7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

### **§ 9 Beitragszuschuss**

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gem. § 5 Abs. 2 der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat der Personensorgeberechtigte die Gebühren zu übernehmen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 besteht auch dann, wenn das Kind aus freiwilliger Entscheidung der Personensorgeberechtigten solange nicht in die Krippe oder den Kindergarten gebracht wird, dass die staatliche Förderung und u.U. auch der Beitragszuschuss nach Abs. 1 entfallen.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 2019 außer Kraft.

Cham, 25. März 2022  
S t a d t C h a m



Stoiber  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 25. März 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 31. März 2022 hingewiesen.

Cham, 01. April 2022  
S t a d t C h a m



Stoiber  
Erster Bürgermeister